



Studentenwerk Halle

... für Dich da ...

Richtlinie über die Verringerung des Essengeldbeitragssatzes in den Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes Halle

1. Anspruchsvoraussetzungen

- 1.1 Das Studentenwerk Halle gewährt studentischen Eltern/Personenberechtigten aus Semesterbeiträgen eine Beihilfe zur Verringerung des Essengeldbeitragssatzes für Mittagessen in den vom Studentenwerk Halle betriebenen Kindertageseinrichtungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Beihilfe besteht nicht.
- 1.2 Die Beihilfe beträgt in der Kindertageseinrichtung „Weinberg“ in Halle (Saale) 1,28 Euro je Mittagessen und in der Kindertageseinrichtung „Angelika Hartmann“ in Köthen (Anhalt) 1,00 Euro je Mittagessen bis zum 31. Juli 2019.
- 1.3 Ab dem 1. August 2019 haben studentische Eltern/Personenberechtigte, die ein oder mehrere Kinder in der Kindertageseinrichtung „Angelika Hartmann“ in Köthen (Anhalt) betreuen lassen, einen Essengeldbeitrag von 1,00 Euro je Mittagessen zu entrichten.

2. Anspruchsberechtigte

- 2.1 Anspruchsberechtigt sind studentische Eltern/Personenberechtigte, deren Kind oder Kinder in einer Kindertageseinrichtung des Studentenwerkes Halle betreut werden.
- 2.2 Die Beihilfe wird nur bei Vorlage folgender Unterlagen gewährt:
 - Eine aktuelle gültige Immatrikulationsbescheinigung der Hochschuleinrichtung.
 - Im Fall der Beurlaubung einen Nachweis über die Entrichtung des Semesterbeitrages.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Für die Beantragung der Beihilfe ist ein gesonderter Antrag zu verwenden (Anlage 1).
- 3.2 Der vollständig ausgefertigte Antrag ist unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen beim Leiter/bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung oder im Sekretariat der Abteilung Recht/Personal/Soziales am Verwaltungssitz des Studentenwerkes in Halle (Saale) einzureichen.

4. Anspruchsdauer

- 4.1 Die Beihilfe wird jeweils für ein Studiensemesters gewährt.
- 4.2 Verlängerungsanträge können vor Ablauf für ein Folgestudiensemester eingereicht werden.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 auf unbestimmte Zeit in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 27. Februar 2018 zum Ablauf des 31. Mai 2019 außer Kraft gesetzt.

Halle (Saale), den 28. Mai 2019



Dr. Lydia Hüskens
Geschäftsführerin

1 Anlage